

---

199	A1.	ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
	A1.02.2	Organisation, Verordnung, Gebühren
	K1.	KANALISATION, ABWASSERREINIGUNG
	K1.03	Beiträge, Gebühren
	W1.	WASSERVERSORGUNG
	W1.02.5	Tarife, Gebühren
		<b>Überprüfung der Gebühren</b>
		<b>Festsetzung der Gebühren per 1. Januar 2023</b>

---

## Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 348 vom 30. November 2021 die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe per 1. Januar 2022 neu festgesetzt. Die finanztechnische Revision verlangt, dass die Gebühren jährlich vom Gemeinderat zu überprüfen sind.

## Erwägungen

### *Siedlungsentwässerung*

Im Bereich des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasserbeseitigung wird ein hoher Bestand ausgewiesen (31.12.2021 = CHF 3'689'239.61). In den Jahren 2022 bis 2026 werden in der Abwasserbeseitigung gesamthaft CHF 1'360'000.00 investiert. Ab dem Jahr 2022 betragen die Abschreibungen noch CHF 56'000.00. Diese steigen bis 2026 auf CHF 83'000.00 an. Der Finanzhaushalt präsentiert sich bis 2026 leicht defizitär.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Gebührenverordnung zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Neerach soll in der Jahresrechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung der Ertrag aus den Grundgebühren etwa ein Drittel und der Ertrag aus den Mengengebühren etwa zwei Drittel des Gesamtertrages der Benützungsgebühren betragen.

Laut separater Aufstellung der Abteilung Finanzen vom 16. September 2022 wurde in den Jahren 2018 bis 2021 die gemäss Art. 6 Abs. 2 der Gebührenverordnung zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Neerach geforderte Kostendeckung eingehalten.

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 8 lit. b der Gebührenverordnung zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Neerach vom 4. Dezember 2017 auf 1. Januar 2023 unverändert festgelegt:

<b>Siedlungsentwässerung Benützungsgebühr</b>	<b>exkl. MWST (ungerundet) ab 01.01.2023 CHF</b>	<b>inkl. MWST 7.7 % (gerundet) ab 01.01.2023 CHF</b>
<b>Grundgebühr</b>		
Grundgebühr für den 1. Haushalt pro angeschlossener Liegenschaft/Gewerbeliegenschaft	<b>150.00</b>	161.55
Grundgebühr für jeden weiteren Haushalt pro Liegenschaft	<b>75.00</b>	80.75
<b>Mengengebühr pro m3</b>	<b>1.95</b>	2.10

### **Wasserversorgung**

Im Bereich des Eigenwirtschaftsbetriebes Wasserversorgung wird ein hoher Bestand ausgewiesen (31.12.2021 = CHF 4'663'544.29). In den Jahren 2022 bis 2026 werden in der Wasserversorgung gesamthaft CHF 5'897'000.00 investiert. Diese Investitionen führen ab dem Jahr 2023 zu deutlich höheren Abschreibungen. Bis 2021 betragen die Abschreibungen rund CHF 140'000.00 pro Jahr. Bis ins Jahr 2025 wachsen diese auf jährlich CHF 200'000.00 an. Diese stetige Zunahme der Abschreibungen hat zur Folge, dass ab dem Jahr 2023 Verluste von jährlich zwischen CHF 260'000.00 und CHF 280'000.00 entstehen. Da der Bestand des Spezialfinanzierungskontos mit über CHF 4,7 Mio. sehr komfortabel ist, ist trotz hoher Verluste, eine Gebührenerhöhung in den kommenden Jahren nicht angezeigt.

Gemäss Art. 7 der Gebührenverordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach sollen im Interesse des quantitativen Gewässerschutzes die Benützungsgebühren zum grösseren Teil aus den über den Mengenpreis bezogenen Gebühren bestehen. Die von allen Benützern zusammen bezogenen Jahres-Grundgebühren dürfen dabei 30% der in der Vorjahresperiode gesamthaft verrechneten Benützungsgebühren nicht übersteigen.

Laut separater Aufstellung der Abteilung Finanzen vom 16. September 2022 wurde in den Jahren 2018 bis 2021 die gemäss Art. 7 Abs. 2 der Gebührenverordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach geforderte Kostendeckung knapp nicht eingehalten. Aufgrund der grossen anstehenden Investitionen wird eine Anpassung zum aktuellen Zeitpunkt zurückgestellt.

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 8 der Gebührenverordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neerach vom 20. Juni 2011 auf 1. Januar 2023 unverändert festgelegt:

<b>Wasserversorgung Benützungsgebühr</b>	<b>exkl. MWST (ungerundet) ab 01.01.2023 CHF</b>	<b>inkl. MWST 2.5 % (gerundet) ab 01.01.2023 CHF</b>
<b>Grundgebühr</b>		
Grundgebühr für den 1. Haushalt pro angeschlossener Liegenschaft/Gewerbeliegenschaft	<b>87.80</b>	90.00
Grundgebühr für jeden weiteren Haushalt pro Liegenschaft	<b>43.90</b>	45.00
<b>Mengengebühr pro m3 (Wasserzins)</b>	<b>1.50</b>	1.55
<b>Jahresmiete</b>		
Wasserzähler DN20	<b>19.50</b>	20.00
Wasserzähler DN25/30/40	<b>39.00</b>	40.00

## **Abfallwesen**

Im Bereich des Eigenwirtschaftsbetriebes Abfallwesen wird per 31. Dezember 2021 ein Bestand von CHF 1'067'636.50.42 ausgewiesen. In den Jahren 2022 bis 2026 sind gemäss Finanz- und Aufgabenplan Investitionen in der Höhe von CHF 80'000.00 geplant. Ab 2023 resultieren leichte Ertragsüberschüsse von jährlich CHF 10'000.00 bis CHF 15'000.00, wobei in diesen Resultaten mit tieferen Einnahmen bei den Kehrichtgrundgebühren gerechnet wurde. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnorientierung. Aus diesem Grund ist eine Reduktion der Kehrichtgrundgebühr angebracht.

### **Grundgebühr Kehricht**

Gemäss Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Neerach wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Entsorgungsanlagen, die gebührenfreien Separatsammlungen (Glas, Papier/Karton etc.), für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 30% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Laut separater Aufstellung der Abteilung Finanzen vom 16. September 2022 war in den Jahren 2018 bis 2021 die gemäss Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Neerach im Bereich der Grundgebühren geforderte Kostendeckung zu hoch (42% und 45%). Hingegen resultiert eine optimale Deckung der Kosten im Bereich der Grundgebühr Kehricht.

Seit dem 1. Januar 2018 wird die Abfuhr der Siedlungsabfälle der Gemeinde Neerach durch die Firma K. Müller AG (vormals Frei Logistik + Recycling AG), Wallisellen, ausgeführt. Hierfür gilt der vom Gemeinderat am 5. Dezember 2017 genehmigte Vertrag. Gemäss Art. 12 des Vertrages werden die Preise jeweils zu Beginn eines Jahres entsprechend dem vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG veröffentlichten Strassentransport-Kostenindex an die Teuerung angepasst. Allfällige Gebührenanpassungen erfolgen durch den Gemeinderat deshalb jeweils erst auf 1. Januar des Folgejahres. Die Teuerung auf 1. Januar 2022 belief sich auf plus 1.21 Prozent.

Mit Beschluss Nr. 222 hat der Gemeinderat am 1. September 2020 dem Beitritt zur Interessengemeinschaft Kehrichtsäcke Zürcher Unterland (IGKSG) per 1. Januar 2021 zugestimmt. Die Sackgebühren werden durch die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland festgelegt. Die Politische Gemeinde Neerach partizipiert am Nettoerlös aus dem Verkauf der Abfallsäcke im Zürcher Unterland. Der Gemeinderat Neerach erwartet im nächsten Jahr eine Einnahme von rund CHF 107'000.00.

Aufgrund des hohen Bestandes des Eigenwirtschaftsbetriebes Abfallentsorgung und den prognostizierten Ertragsüberschüssen trotz Reduktion der Kehrichtgrundgebühr lässt sich eine Anpassung um - 20% rechtfertigen.

### **Grünutgebühren**

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Neerach werden für die Abfallsammlung und -behandlung grundsätzlich volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für die Sammlung von einzelnen Stoffen Pauschalgebühren festlegen. Nach Abs. 2 decken die Gebühren gemäss Abs. 1 insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Gemäss separater Aufstellung der Abteilung Finanzen vom 31. August 2022 wurde in den Jahren 2018 bis 2021 Art. 11 der Abfallverordnung der Gemeinde Neerach im Bereich Grüngutgebühren nicht eingehalten. Es resultieren Unterdeckungen zwischen CHF 13'000.00 und CHF 23'000.00. In den Jahren 2016 und 2017 waren noch höhere Unterdeckungen zu verzeichnen, allerdings galten dann noch andere Verträge.

Um dem Grundsatz von Art. 11 der Abfallverordnung gerecht zu werden, wurden per 1. Januar 2021 die Grüngutgebühren angepasst, aufgrund dessen eine Überdeckung von CHF 9'000.00 resultiert. Mit diesem positiven Resultat kann die Unterdeckung aus der Häckselaktion teilweise aufgefangen werden.

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung der Gemeinde Neerach vom 2. Dezember 2013 wie folgt festgelegt:

<b>Gebühren Abfallwesen</b>	<b>exkl. MWST (ungerundet) ab 01.01.2023 CHF</b>	<b>inkl. MWST 7.7 % (gerundet) ab 01.01.2023 CHF</b>
<b>Kehrichtsackgebühr, IGKSG-Säcke</b>  Die Sackgebühren werden durch die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland festgelegt.		
<b>Containergebühr für Gewerbe</b> Leerungs- und Verwertungskosten pro Tonne  Container-Chip Verrechnung durch Abfuhrunternehmen direkt an Gewerbebetriebe.	<b>240.00</b>	258.50
<b>Grundgebühr</b> Grundgebühr pro Wohneinheit/Betriebseinheit pro Jahr Im Einsammelgebiet Ohne Einsammeldienst (Hofsiedlungen)	<b>81.50</b> <b>61.50</b>	87.75 66.25
<b>Gebührenfreie Sperrgutabfuhr</b> Jeweils zwei Mal jährlich finden gebührenfreie Sperrgutsammlungen statt.		
<b>Grüngut Jahresmarken</b> 120 Liter 140 Liter 240 Liter	<b>94.20</b> <b>108.60</b> <b>188.40</b>	101.45 116.95 202.90
<b>Grüngut Einzelmarken</b> 120 Liter 140 Liter 240 Liter Grüngutbündel bis 150 cm (max. 20 kg), mit Marke (gleiche Marke wie Sperrgut) lassen??	<b>7.80</b> <b>8.90</b> <b>15.55</b> <b>3.60</b>	8.40 9.60 16.75 3.85
<b>Kostenlose Rückgabe von Geräten mit vorgezogener Recyclinggebühr</b> Bedingt durch die vorgezogene Recyclinggebühr beim Kauf neuer Geräte (vRG) können folgende Gegenstände kostenlos bei der Entsorgungsstelle zurückgegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Haushaltgeräte, Unterhaltungselektronik</li> <li>▪ Elektrisch betriebene Werkzeuge, Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte</li> <li>▪ Leuchten und Leuchtmittel (ohne Glühlampen)</li> </ul>		

<b>Entsorgungsgebühren in der Entsorgungsanlage</b>		
Personenwagenpneu ohne Felgen	<b>9.25</b>	9.95
Personenwagenpneu mit Felgen	<b>18.50</b>	19.90
Lastwagen- und Traktorenpneu (nur ohne Felgen)	<b>27.75</b>	29.90
<b>Häckselservice</b>		
1. Viertelstunde Häckselzeit pro Benutzer	<b>gebührenfrei</b>	gebührenfrei
Jede weitere Minute	<b>4.65</b>	5.00

### ***Amtliche Publikation***

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) zu veröffentlichen, wobei die Gemeinden ihr Publikationsorgan bestimmen. Zudem veröffentlichen die Gemeinden ihr Recht in ihrer systematischen Rechtssammlung (Abs. 2).

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Gebühren in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Wasserversorgung und Abfallwesen werden im Sinne der Erwägungen per 1. Januar 2023 festgesetzt.
2. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, wird beauftragt, im Sinne von § 7 GG, diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Neerach mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
3. Rechtsmittelbelehrung:  
Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Abteilungen Finanzen, Bau und Infrastruktur und Einwohner und Sicherheit
  - Abteilung Präsidiales zur amtlichen Publikation

### **Für die Richtigkeit des Protokollauszugs**

Rico Kuhn  
Gemeindeschreiber Stv.

Versand: 7. Oktober 2022